

Beschluss:

1. Der Errichtung und dem Betrieb des Nachbarschaftstreffs 'Am Südpark' wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 57.000,-- € und die ab 2020 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 71.000,-- € für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 zusätzlich anzumelden .(Produkt 40367200, Finanzposition , 4707.700.0000.3 Innenauftrag 603900XXX).
4. Der Finanzierung des einmaligen Investitionskostenzuschusses für die Erstausrüstung des Nachbarschaftstreffs 'Am Südpark' in Höhe von 40.000 € in 2019 wird zugestimmt.
Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 40.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4351.988.7930.4). Diese Maßnahme ist mit dieser Summe auch Bestandteil des Eckdatenbeschlusses 2019.
5. Das Raum und Funktionsprogramm des Nachbarschaftstreff EON Gelände/ Am Südpark wird genehmigt.
6. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018-2022 wird wie folgt angepasst:

MIP Neu: Investitionsliste 1

Nachbarschaftstreff EON Gelände /Am Südpark, Unterabschnitt, 4351

Maßnahmenummer 7930 Rangfolgenummer 007

(EURO in 1.000)

	Gesamtkosten	Finanzierung bis 2017	Proram-m-zeitraum 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	Restfinanzierung 2023 ff
E 988	40		40		40				
S	40		40		40				
St.A.	40		40		40				

Abkürzungen:

B (940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100. 613 gem. DIN 276/08

E (935) = Ersteinrichtungskosten EEK gem. KGr. 613 gem. DIN 276/08

I (98x) = Investitionsförderungsmaßnahme bzw. Pauschalen für Investitionsfördermaßnahmen

(Hinweis: B beinhaltet auch E und I)

G (932) = Grunderwerb

S = Summe aus B plus G

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = städtischer Anteil

7. Die Ausreichung des Investitionskostenzuschusses erfolgt durch eine Fehlbedarfsfinanzierung. Als Mindestanforderungen werden über den Zuwendungsbescheid eine feste Bindungsfrist sowie die Zweckbindung (mit Rücktrittsrecht bei zweckentfremdeter Verwendung) festgesetzt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.